

Sitzung vom 23. Juni 2010

**927. Anfrage (gleicher GVZ-Prämiensatz in verschiedenen
Versicherungskategorien?)**

Kantonsrat Jean-Luc Cornaz, Winkel, hat am 17. Mai 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Die GVZ hat einen einheitlichen Prämiensatz für die obligatorische Gebäudeversicherung, welcher heute bei 32 Rappen pro 100 000 Franken Liegenschaftswert liegt. Eine genauere Analyse der ausbezahlten Schadengelder ergibt nun, dass verschiedene Schadenkategorien im 10-jährigen Mittel bis zu 5 mal mehr Entschädigungsgelder von der GVZ beziehen, als sie an Prämien einbezahlen. Damit wird die Solidarität zwischen den einzelnen Schadengruppen arg strapaziert.

In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu beantworten (alle Betrachtungen bitte in einer 10-Jahres-Periode).

1. Gibt es eine gesetzliche Grundlage, nach welcher diese Solidaritätsleistungen innerhalb der Schadengruppen geregelt sind?
2. Glaubt der Regierungsrat, dass die von der GVZ angewendete Solidaritätsregelung auch der heutigen Zeit entspricht, d.h. dass die Nettozahler vorwiegend die Einfamilienhausbesitzer und die Mieter (auf welche die Prämien überwälzt werden) sind, während die Gruppe der grössten Leistungsbezieher vorwiegend aus Gast-/Landwirtschaftsbetrieben und Firmen bestehen?
3. Wenn jede Gruppe selber ihr eigenes Schadenvolumen durch die Prämien berappen müsste, wie würden sich die Prämien verändern?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Jean-Luc Cornaz, Winkel, wird wie folgt beantwortet:

Der Prämiensatz der GVZ beträgt 32 Rappen pro Fr. 1000 Versicherungssumme. Im gesamtschweizerischen Vergleich ist sie damit weiterhin die günstigste Gebäudeversicherung. Die Zusammensetzung der jeweiligen Gebäudenutzungskategorien ist homogen. Rund 80% der Gebäude werden als Wohn- oder öffentliche Gebäude genutzt. Nur 3% dienen der Land- und Forstwirtschaft. Der Regierungsrat hat sich bereits

anlässlich der Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes im Jahr 1997 unter anderem mit dem Thema Einheitsprämie und Risikoprämie auseinandergesetzt. Der Einheitsprämie wurde weiterhin der Vorzug gegeben, da sie einem einfachen, transparenten und auf die Grundbedürfnisse zugeschnittenen Produkt entspricht, das auch Verwaltungskosten spart (Vorlage 3566, ABl 1997, 311 ff.).

Zu Frage 1:

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (GebVG, LS 862.1) sieht sowohl die Einheitsprämie (§§ 43 f.) als auch die Risikoprämie (§ 45) vor. Risikoprämien bedingen die Einteilung der Gebäude in Bau- und Betriebsklassen. Die Einheitsprämie sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall einen Prämienzuschlag bis zum fünffachen Betrag der Grundprämie zu verfügen. Dieser Zuschlag wegen erhöhter Feuer-, Explosions- oder Elementarschadengefahr wird einzelobjektbezogen verfügt.

Zu Frage 2:

Die heute angewendete Einheitsprämie der GVZ rechtfertigt sich aufgrund der Verfahrenseffizienz. Massgebend ist die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes. Der Anteil der Gebäude der Land- und Forstwirtschaft am Gesamtbestand ist im Kanton Zürich mit 3% sehr tief. Die Einführung der Risikotarifizierung für einen Gebäudebestand von 3% verursacht zusammenfassend höhere Kosten als die Fortsetzung der administrativ schlank und kostengünstig zu handhabenden Einheitsprämie. Die Einheitsprämie erweist sich deshalb weiterhin als zeitgemäss, indem sie eine schlanke Verwaltung sowie tiefe und einfach nachzuvollziehende Prämien ermöglicht.

Zu Frage 3:

Bei einem angenommenen Schadensvolumen (beruhend auf dem 10-Jahres-Mittel) von 5,9 Mio. Franken weist die Kategorie «Forst-/Landwirtschaft» ein Defizit bzw. eine Unterdeckung von 1,8 Mio. Franken auf. Die Beseitigung dieses Defizits in Form einer Prämienerrhöhung würde dazu führen, dass der Prämienatz (einschliesslich Brandschutzabgaben) von heute 32 Rappen auf 46 Rappen erhöht werden müsste.

<i>Kriterien</i>	Versicherungs- volumen	Satz pro 1000 Vers.	Prämien- ertrag
<i>Beträge</i>	Mio. Franken	Fr.	Mio. Franken
Land- und Forstwirtschaft	12 725	0,32	4,1
Schäden (10-Jahres- Mittel)			-5,9
Defizit			-1,8
Fiktive Prämien- erhöhung (zur Defizit- ausgleichung)		0,14	1,8
Prämieneinnahmen (nach Prämien- erhöhung)		0,46	5,9

Schaden	Total	Defizit
10-Jahre- Mittel	in Mio. Franken	in Mio. Franken
Feuer	3,5	
Elementar	2,4	
Total	5,9	1,8

Abb. 1 Fiktiver kostendeckender Prämienatz betreffend die Versicherungskategorie «Forst-/Landwirtschaft»

Die «kostendeckende» Prämie für Forst-/Landwirtschaft würde eine Prämien-senkung von 0,4 Rappen für die übrigen Versicherungskategorien ermöglichen. Diese Ermässigung ist geringfügig. Im Rahmen einer Umsetzung ergäben sich zudem in Bezug auf die Informationstechnologie (IT) und die Verwaltung grosse Schwierigkeiten.

Der Prämien-senkung stehen höhere Kosten gegenüber, die vor allem im Rahmen von notwendigen Neuschätzungen und Schätzungsrevisionen anfallen würden. Diese Gesamtkosten würden sich auf 9,3 Mio. Franken belaufen, was unter der Annahme einer fünfjährigen Umsetzungsfrist einer jährlichen Belastung von 1,9 Mio. Franken entsprechen würde. Die gewährte Prämien-senkung würde damit aufgehoben.

In den Zusatzkosten nicht eingeschlossen ist der zusätzliche Aufwand der Verwaltung für die IT sowie für den Rechtsdienst zur Behandlung von Einsprachen. Unter Einschluss dieser Kosten, deren Berechnung eine detailliertere Betrachtungsweise erfordern würde, müsste der Prämien-satz zwingend erhöht werden, damit eine Anpassung des Prämien-satzes für Forst-/Landwirtschaft gewinnneutral umgesetzt werden könnte. Damit würde die GVZ jedoch nicht nur Gefahr laufen, ihre führende Position im interkantonalen Vergleich zu verlieren, sondern auch dem Prinzip der Solidarität widersprechen, indem Sonderlösungen und Ausnahmen zugelassen würden.

<i>Kriterien</i> <i>Beträge</i>	Versicherungs- volumen Mio. Franken	Satz pro 1000 Vers. Fr.	Prämien- ertrag Mio. Franken
Übrige (ohne) Land-/Forstw.)	408 583	0,32	130,7
Fiktive Prämienenkung (dank Anpassung Land-/Forstw.)		–0,004	–1,8
Prämieneinnahmen (nach Satzerhöhung)		0,316	128,9
Verrechnung Zusatzkosten p. a. ¹ (nur Schätzungen; während 5 J.)		0,005	1,9
Prämieneinnahmen (nach Deckung Zusatzkosten)		0,320	130,8

Kat.	Mio. Franken
Total Vers.-Volumen	421 308
Forst-/Landw.	–12 725
Übrige Kategorien	408 583

Total-Aufw. Schätzer 2009	in 1000 Franken	9 382
Total Anz. Std. Schätzer 2009		59 900
Kosten pro Std. Schätzer		156,63
Anz. Gebäude Land-/Forstw. 2009		23 766
Total Anzahl Schätzungen p. a. 2009		24 044
Benötigte Std. für Land-/Forstw.	in Mio. Franken	59 207
Gesamtkosten (à 156,6 Fr./Std.)		9,3
Kosten p.a. (während 5 Jahren)	in Mio. Franken	1,9

¹ = Ohne Kosten für SW-Anpassung, Ausbildung und Administration, Rechtsdienst usw.

Abb. 2 Fiktive Prämienenkung bei den übrigen Versicherungskategorien

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi